



Gemeinde Scheffau a. Tgb.
Bezirk: Hallein
5440 Scheffau am Tennengebirge 50

Scheffau, am 03.07.2024

Zahl: EAP 612/US-4/2024

Betr.: Grabungs- und Verlegearbeiten von Telekomleitungen – Gemeinestraße
Unterscheffau
Straßenrechtliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F.

Vom Bürgermeister der Ortsgemeinde Scheffau wird gemäß §§ 43 (1a) und 94 (d) StVO 1960
BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F. nachstehende

Verordnung

erlassen.

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit
angeführtem Bescheid vom Bürgermeister der Ortsgemeinde Scheffau vom 03.07.2024
(Zl.: EAP 612/US-3/2024) bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und
Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen
folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 09.07.2024 bis 09.09.2024
verordnet:

Straßenbezeichnung: Gemeinestraße Unterscheffau
im Bereich Alte Volksschule bzw. Haus Nr. 75

Art der Arbeiten: Grabungs- und Verlegearbeiten von Telekomleitungen

Bewilligungsdauer: ca. 3 Arbeitstage im Zeitraum vom 09.07.2024 bis 09.09.2024

§ 1

Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LO3

1. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden
Fahrrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten
(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der
Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

FÜR DIE ORTSGEMEINDE SCHEFFAU A. TGB.:
Der Bürgermeister *Friedl Strubreiter*

Ergeht an:

1. Fa. Konrad Beyer Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach, z.Hd. Herrn Manuel Jammernegg, e-mail: manuel.jammernegg@k-beyer.at;
2. Polizeiinspektion Golling zur Kenntnisnahme, e-mail: PI-S-Golling@polizei.gv.at
3. Freiwillige Feuerwehr Scheffau, 5440 Scheffau, e-mail: ulrich.strubreiter@salzburgnetz.at
4. Rotes Kreuz Abtenau, 5441 Abtenau, e-mail: bezirksstelle.tennengau@s.rotekreuz.at
5. Struber Entsorgung GmbH, 5431 Kuchl, Weißenbach 113, e-mail: office@struber-entsorgung.com
6. Hubert und Katrin Irrnberger, Scheffau am Tennengebirge 9a, 5440 Scheffau am Tennengebirge,